Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung: Fachzeitschrift für Theologie und

Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1865)

Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis. Bei allen Boftbureaux franco burch bie gange iller anbidnund bisid Schweig: Salbjährl. Fr. 2. 90. Bierteljährl. Fr. 1.65. 31. Solothurn bei ter Egpedition: Palbjährl, Fr. 2. 50. B. erreljährl. Fr. 1.25.

Shweizerische

Merausgegeben von einer katholischen Gesellschaft and Alitel and Arten Die Brene cities

Ginrudungsgebühr, 10 Cts. bie Betitgeile dadd marad , bei Bicberholung 7 Cts.

> Ericheint jeben Samftag in feche ober acht Quartfeiten.

Briefen. Gelber franco

Was ift Communismus? (Mitgetheilt.)

Das gottliche

Dirit spice denne, Sed paniste iv Unter ben vielen außerordentlichen Beschöpfen, welche unfer Sahrhundert gur Welt geboren ober wenigstens an bas Tageslicht geforbert bat, erscheint auch ber - Communismus, b. h. bie Behre, baß es in ber menfchlichen Gefellfchaft fein Privat: Gigenthum geben burfe, fonbern baß alle Guter gemeinschaftlich fein muffen. Der oberfte Grundfat tes Communismus besteht einfach barin, "baß "alles Privat-Gigenthum ein gegen bie "Menfchheit begangener Diebstahl Co wibernatürlich und unfinnig nun auch eine folche Bebre erfcheint, fo achlt fie in unferer Beit boch gabireiche Unhanger, welche auf die Berwirflichung biefer 3bee losfteuern und mit allen ihnen gu Bebote ftebenben Mitteln für bie Ginführung ber communiftischen Be= meinschaft thatig find. Es liegt feines: wegs in unferm Plan, Die Musschweifungen biefer Schule ober Gefte im Gingelnen gu verfolgen, fonbern wir begnugen uns, ben Sauptgrundfag zu erörtern, ber Sauptluge die Sauptwahrheit entgegenguitellen, und fobann bem bentenben Lefer bie Unwendungen und Schluffolgerungen

Der Communismus greift bas Privat= Gigenthum als einen an ber Menfchheit begangenen Diebftahl an; an uns ift es baher, ben Wegenfat biefer falfchen Lehre, nämlich die Rechtlichfeit und Gitt= lichfeit bes Privat : Gigenthums nachzuweisen.

felbft gu überlaffen.

Das Gigenthum Brecht (jus dominii) ift bas gange Recht, vermöge beffen man über eine Sache mit Musschluß jeber anbern Berfon frei verfugen fann. Die Sache felbit, über bie man auf biefe Urt verfügt, wird Eigenthum (dominium) und die Berfon, welcher biefes Recht qu= fteht, Gigenthumer (dominus) genannt. Es fragt fich alfo, ift es recht= lich, ift es fittlich, baß Jemand fich ein folches ausschließliches Recht über eine Gache erwerben fonne; es fragt fich, ob nicht jebes Gigenthumsrecht an und für fich die allgemeinen Rechte der anbern Menfchen verlete und mithin als ein Gingriff in bie Rechte ber Menfch= heit zu betrachten fei? Wir antworten : Das Eigenthumsrecht ist schon in ber Matur begrundet und baber naturgerecht, es ift gur Erhaltung ber menschlichen Be= fellschaft schlechterdings nothwendig, es hat die Buftimmung aller Bolfer, es beruht fogar auf bem ausbrudlichen Befete Gottes; baffelbe ift mithin alfo fo= wohl rechtlich als sittlich begründet und als folches vom Staate nicht nur zu bulben, fondern mit aller Rraft bes Wiefetes handzuhaben. Folgendes find bie Gründe. Jeder Menfch hat als Gelbitzweck bas Recht, feine innern und äußern Rrafte frei gu verwenden, gu erhalten, au vermehren, burch Gelbstthätigfeit fich neue zu erwerben, infofern er baburch bas gleiche Recht Underer nicht verlett. Der Menfch barf baber feine Rrafte auch auf außere Begenstände, auf Sachen an= wenden und Diefelben gu beftimmten bleis benten Zwecken gebrauchen. Die Sachen haben feine andere Beftimmung, als als Mittel gur Erhaltung ber Menschen gu bienen und ber Menfch als Gelbftzweck fann biefelben baher gu biefem Biele frei verwenden, nur muß bie Bermenbung fo geschehen, bag baburch bie Grifteng ber übrigen Menfchen nicht unmöglich gemacht wirb. Wenn aber ber Menich ein folches Recht gur Berwendung außerer

Sachen hat, fo muß er auch bas Recht zu jenen Sandlungen haben, ohne welche bies Recht nicht ausgeübt werben fann. Diefen nothwentigen Sandlungen find 1) eine Gache in Befit gu nehmen, um biefelbe gebrauchen gu fonnen; 2) biefe Sache auch im Befit gu behalten, um biefelbe gum fortwährenben Bebrauch gut bewahren und nach Umftanben jugubereis ten. Gine folche Sache aber fo befeffen, ift nichts anderes als eine eigene Sache. Denn jebes Gigenthum wird urfprünglich fo erworben: Buerft gefchieht bie Gr= greifung und Innehaltung einer Sache, verbindet fich bamit ber Bille, bie Sache ausschließlich zu benüten, fo folgt bie Befignahme und verbindet fich bamit ber Bille, biefelbe fortmabrend gu befigen, fo folgt bie Gigenmachung. Damit aber eine folche Gigenmachung ein Gigenthum grecht gewähre, ift bagu ein Rechtstitel nothwendig, b. b. es muß erweisbar fein, bag burch bie Gigenmachung einer Sache bie Rechte feines andern Menschen verlett werben, Dieß geschieht, wenn bie Sache 1) entweder noch herrenlos ift und burch beren Gigenmachung bie Grifteng ber übrigen Menfchen nicht unmöglich gemacht wird ober 2) wenn eine bereits geeignete Sache entweder wieder herrenlos wird, ober vom Gigenthumer felbft einem Unbern übergeben wirb.

In allen biefen Fällen ift mit ber Gigenmachung - gefchehe fie nun auf biefe ober anbere Beife - ein Rechtstitel verbunben, es ift erweisbar, bag bamit bie Rechte feines Unbern verlett murben, bie Ergreifung, Innehaltung, Befignahme und Gigenmachung ber Sache ift fomit rechtlich und mit berfelben und burch biefelben murbe alfo ein formliches, natur= gemäßes befonberes Recht auf fragliche

. TO

Sache erworben. Ift hingegen fein fol= cher Rechtstitel vorhanden, werden burch bie Gigenmachung einer Sache bie Rechte Underer verlett ober ift fie ihrer Ratur nach ber menschlichen Gefellschaft gur freien Benugung nothwendig, fo wird baburch trot Grareifung, Innehaltung und Befitnahme fein Gigenthumsrecht erworben, fonbern bie Sache ift eine Entwen= bung, eine ungerechte Zueignung. Durch eine folche Entwendung wird ber frühere Befiger, ber die herrenlofe Sache bereit8 fich zur fortwährenden Benutung erwor: ben ober bie gange Befellschaft, welche biefer Sache wegen ihrer besondern Natur zur Fortsetzung ihrer Grifteng bedarf, vom Entwender als Mittel und nicht mehr als Gelbitzweck behandelt und eben barin liegt ein neuer Beweis, daß bas Gigen= thumsrecht etwas mehr als bie bloße Bueignung ift, und daß biefes Recht tief in ber Ratur felbft begründet liegt. Schon in ber allgemein verbreiteten Ibee, daß es einen Diebftahl gibt, liegt ein Beweis, daß es ein Gigenthumsrecht geben muffe. Es ift fein Diebstahl möglich, ober es gebe bann zuvor ein rechtliches Gigenthum.

Der Mensch barf sich also unter geswissen Bedingungen bas ausschließliche Sigenihum über eine Sache erwerben und bas Sigenthumsrecht ist an und für sich durchaus kein Eingriff in die allgemeinen Rechte der Menschheit.

Daburch wird bie Existeng bes Menschengeschlechts burchaus nicht unmöglich gemacht, fondern im Begentheil bas Gi= genthumsrecht ift gur Erhaltung ber menfchlichen Befellschaft schlechterbings nothwenbig, wie eine taufenbjährige Erfahrung und bas übereinstimmende Zeugniß aller Bölker lehrt. Denten wir und einen Augenblick bas Gigenthumsrecht aufge= hoben und abgeschafft, welches würden Die Folgen fein? Wer wurde in Bufunft feine Rechte gur Arbeit anwenden, wer im Schweiße feines Ungefichts für fich und feine Nachkommen forgen wollen ? Würde nicht Jeder über bie nachstgele= gene, gum Genuß bereitete Sache berfal-Ien und ein beständiger Rrieg bie unaus= weichliche Folge eines folden Buftandes fein? Und felbst wenn sich die Menschen ju gemeinschaftlicher Arbeit und zu gemein=

schaftlichem Genug verständigen wollten: eine folche Berftanbigung ware bei ber ftets wechselnden Zahl ber Familien und ber Familienglieder auf bie Lange un= ausführbar. Die Muffigfeit der einen würde bie Thätigkeit ber andern bald lahmen, felbft die unentbehrlichften Unter= haltsgeschäfte wurden bald vernachläffigt und Streit und Rrieg bie Rrone eines folden communiftifchen Lebens fein. Go lange Menschen in fogtalen Berbaltniffen mit einander lebten und leben werben, haben immer Eigenthumsrechte unter tha nen existirt und werben immer folche unter ihnen egiftiren muffen. Debmt heute alles Gigenthum und theilt es unter bie Menfchen, wie lange wird es fo bleiben, wie lange wird die angebliche Gleichheit ber binglichen Rechte bauern ? Der Berschwender wird fogleich wieder verschwenden und bald in feine frühere Moth zurudfinten, ber forgfame Baushalter wird wieder arbeiten und fich befondere Gachen gum Fortfommen feiner Familie erwerben muffen, infofern nicht - ber vorgeblichen Gleichheit zu lieb alle Thatigfeit und Arbeitfamfeit aus bem menschlichen Leben verbannt und bie Befellschaft felbst bem Ruin und ber Berftorung preisgegeben werden foll.

Dies ift die Lehre aller Zeiten und aller Länder; die Geschichte aller Lölfer in alter und neuer Zeit von den Ussiriern und Kaldäern an bis auf die neuessten amerikanischen Staaten zeigt uns, daß immer und überall das Eigenthumszrecht als eine Grundlage des Staatslebens angesehen wurde, und daß dassselbe, vereint mit dem Familienseben, eine Basis der Staatsgenossenschaften bildet.

Neber die Mechtlichkeit und Sittlichkeit des Eigenthums kann das her wohl kein vernünstiger Zweisel obwalten. Wahrlich nicht das Eigenthum, sondern der Communismus ist als ein Diebstaht, als eine Berletzung gegen die allgemeinen Menschenrechte zu erklären, denn er hebt durch eine erzwungene Gleichheit die wahre Gleichheit auf, welche darin besteht, daß jeder im Berhältuiß seiner Thätigkeit und seines Erwerbs besitze. Das göttliche Geseth hat auch biese Grundsätze vollkommen bestätigt, bestestigt und sogar ausdrücklich sestsetzt; "Du sollst nicht stehlen" — "Du "sollst nicht begehren frem des "Eigenthum." So lautet das der Wenschheit seierlich geoffenbarte Gebot Gottes, und die menschliche Gesellschaft wird ihrem hohen Veruse nur dann treu sein, wenn sie dieses göttliche Gesetz m Staatsleben zu verwirklichen und dessen Vollziehung auch durch ihre positiven Gesetze zu erzielen strebt.

Diese furze Erörterung bes Hauptgrundsates über das Eigenthumsrecht genügt, um die Falschheit und Unbegründetheit des Communismus darzulegen: jeder vorurtheilssreie Denker wird, sobald er etwas tiefer in diesen Punkt eintritt, teinen Anstand nehmen, sosort den Stab über die communistischen Tendenzen und Begierlichkeiten zu brechen; *)

Adolph Kolping,

of and hard street with

Domvifar und Brafes bes fatholischen Befellen-Bereins ju Roln, ber Stifter ber fatholischen Gesellen-Bereine Deutsch= lands, apostolischer Notar und Rector an ber Minoritenfirche, beffen Sinscheib wir bereits in letter Nummer angezeigt, wurde am 8. Dez. 1813 zu Kerpen, in ber Rahe von Roln, geboren. Bis zum 13. Jahre besuchte er bie Pfarrschule bes Ortes, wurde bann bei einem Schuhmacher bafelbft in Die Bebre war Gefelle bis zum gethan und 23. Jahre. Bon fruhefter Jugend an zeigte er große geiftige Lebendigfeit. 2118 Rnabe, Lehrling und Orfelle las Rolping fehr viel; im gangen Orte war fein Buch vor ihm sicher; boch war es nicht Reigung zu oberflächlicher, nur die Thantaffe anregender Unterhaltung, fondern fraftige Lernbegierbe, bie ihn antrieb. Gin Buch, welches befonbers tiefen Gin-

^{*)} Staudenmayr, Zum religiösen Frieden, 2. Bb. 345; — Lacordaire, Einleitung zu ben Conferenzreden 1845 und 46; — Buß, das chriftliche Armenwesen. — Rathol. Real-Engyklopädie von Binder, 3. Bb., 1. S.;

bruck auf ihn machte, war Abraham's a St. Clara "Judas, der Grzichelm." Im Sandwerf ftrebte er, obgleich es ihm an ber rechten Liebe bagu fehlte, bennoch es ju etwas Tüchtigem ju bringen. Aber feine Umgebung befonbers auf einer gro-Bern Wertftatt, verleibete ihm feine Lage immer mehr. Er entschloß fich gum Stubium der Theologie. Er begann lateinisch zu lernen. Gin talentvoller Beift= licher brachte ihm hierin in einem Jahre fo weit, baß er fehr gut im Berbft 1837 in bie Tertia bes tatholifden Gymnafiums ju Roln eintreten fonnte. Geinen Unterhalt erwarb er fich burch Ertheilen von Privat-Unterricht. Im Frühjahr 1841 bezog er, burch ein Stipenbium unterftutt, bie Universität von Munchen. Dier gab ihm befonders Brofeffor Dol= linger Unleitung gu grundlichen wiffen= fchaftlichen Studien. Er blieb ba brei Semefter. Gine Fugreife, Die er bon bort nach Mailand und Benedig unternahm, erweiterte feinen Gefichtstreis und befestigte feine mantend geworbene Befundheit wieder. Die brei letten Gemefter ftubirte er in Bonn, trat 1844 in's Seminar ju Roln, und murbe 1845 am 14. April jum Priefter geweiht. Er gebachte nun mit feiner Bibliothet von Rirchenvätern und andern gelehrten Folianten auf einfamem Dorfchen neben ber Seelforge fich tief in die liebgewonnenen Studien gu begraben, als er bereis Ende Mai vom Erzbischof zum Raplan in GI= berfeld und jum Religionstehrer für bie tatholischen Schüler an ben bortigen Lehranftalten ernannt murbe. Sier war es, wo im Winter 1845/46. in religios aufgeregter Beit (Soh. Ronge mar aufgetreten), ber erfte "fatholifche Befellen= werein" gegrundet murbe, beffen Brafidium fr. Kolping übernahm. Diefer fing nun an, bas Gefellenwefen jum Gegenftanbe eines eingehenden Ctudiums ju machen, jest mit ber bewußten Abficht, Die tiefen Schaben, bie fich hier eingefreffen, in ihrem Grunde aufzudeden, Beilmittel auf-Bufuchen und bie Gefellschaft gur Sulfe aufzurufen. Diefes Biel verfolgte er mit einer Entschiedenheit und Rraft, wie fie nur bas fichere Bewußtfein einer höhern Sendung verleiht. Der "fatholische Befellenverein" fand balb an manchen Dr= Diese rollfen mus bund bas Beis

ten Anklang und Nachahmung, verbreitete sich feither in hundert Städte, jog Tausfende von Gefellen an sich, wurde beren Schutz und Hülfe und wurde zum Nuten und Segen des gesammten Handwerkersstandes. Der nun Berewigte hat sich ein unaussprechlich großes Verdienst um diesen Stand und die menschliche Gesellsschaft erworben. Gott lohne ihn dafür!

Sein Leichenbegängniß fand Donnerstag Morgens mit der größten Feierlichkeit und unter einem ungeheuern Zudrange des theilnehmenden Publikums statt.

Bum Kapitel "Männer ohne Daterland," (Aus St. Gallen.)

t day Girls T

Was vorauszusehen war und bei ber ersten Nachricht man ahner mußte, daß nämlich die Sigung der obersten schweizerischen Behörde vom 27. Oft. in ihren Anträgen und Beschlüssen für Ansschließung ber katholischen Geistlichkeit aus dem Nationalrath mit der Blamage, die katholischen Geistlichen haben kein Vatersland ze., als takts und würdelos überall werde angesehen und beurtheilt werden, hat sich unter allen guten Katholisch erswahrt.

Das Kapitel Ugnach = Nappers= wil, noch selten so zahlreich versam= melt, hat am Montag, den 4. Dez., mit Einstimmigkeit und allgemeiner Entrüstung beschlossen, gegen solche Beschlußnahme und unerhörte Behandlung des gesamm= ten ehrw. Standes der Gerstlichkeit seier= liche Rechtsverwahrung, Protest zu er= heben und rückhaltlos seine Indignation auszusprechen.

Der gefaßte Kapitelsbeschluß soll allen Kreisen oder Kapiteln der katholischen Kantonsgeistlichkeit zur Kenntniß gebracht, zum Beitritt gegen biese unwürdige und rechtswidrige Berfahrungsweise aufgesorbert und zur Mitwirfung für Satissattion und Chrenerklärung von der hohen Bundesbehörde, folgt sie in dieser oder jener Form eingeladen werden.

Anleitung, wie Kinder und im Betrachten weniger geübte Personen ohne Gebetbuch der hl. Meffe andachtig beiwohnen können.

(Mitgetheilt.) in

Norbemerkung. Wer Kinder und auch ältere Leute in der Kirche beim

heiligen Defopfer beobachtet, wird mahr= nehmen, bag wenn fie nicht aus einem Gebetbüchlein mit bem Priefter am 21= tare beten, bie beiligfte Sandlung faft theilnahmslos und fomit ohne vielen Rugen vorübergeht. Dieje traurige Wahrnahme hat einen Canbpfarrer bers anlagt, ben Rintern eine Unleitung gu geben, wie fie im Abgange eines Buches bem heiligften Defopfer antachtig und nüglich beiwohnen fonnen und er ordnete gu biefem Zwede bie von ben Rinbern und auch von ben weniger gebilbeten Berfonen aus bem Gebachtniß berfagen= ben Gebete. Diefe Bufammenftellung ber allgemein befannten Bebete wird veröffent= lichet mit ber Bitte : bie Bochw. Berren Seelforger und Lehrer mochten biefen Begenftand ihre Aufmertfamteit ichenten. bas Unvollständige vervollständigen und vervolltommnen und mit Gottes Bulfe in's Wert fegen. and maidan asalsa ne

Bill Jemand mit dem Schreiber biefes über genannten Gegenstand Rudfprache nehmen, so fann er demfelben ben Brief burch bie Redaktion ber "Kirchenzeitung" zustellen lassen.

- Deim Eingang in die Kirche nimm Weihwaffer, bezeichne dich andächtig mit dem hl. Areuz unter den Worten: Im Namen Gottes, des Baters, des Sohnes und hl. Geistes und dann gegen den Tabernackel hinblickend und eine Kniebeugung machend sprich: Hochgelobt und gebenedeit sei das heiligste Sakrament des Altars, der wahre Leib und das wahre Blut unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi. Gegrüßt seist du Gott in diesem Tempel!
- 2. Wenn der Priefter zum Altare hingeht, so stelle dir Jesum vor, wie er das schwere Kreuz auf den Kalvarienberg hinträgt, erdemuthige dich und sprich: Die offene Schuld oder die Reu und Leid.
- fang der Lytanei! herr, erbarme bich unfer veine under ber ber bich
- 4. Beim Gloria in excelsis Deo benke dir die Freude der Hirten auf Bethleshems Gefilden bei der Engelerscheinung und in Erinnerung an die Wohlthat der Erlösung durch Christus ruse mit freudigem und dankbarem Berzen: Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden

ben Menschen, Die eines guten Willens find. Alles geschehe gur Ehre Gottes!

- 5. Während der Spistel und dem Evangelium erinnere dich, wie Gott zu allen
 Zeiten seinen heiligen Willen den Menschen geoffenbaret habe und jest noch
 offenbare durch die heilige tatholische Kirche, und durchgehe die zehn Gebote Gottes und die fünf Gebote der Kirche und den Hauptinhalt dieser Gebote: die
 zwei Gebote der Liebe.
- 6. Beim Crebo bete bas apostolische Glaubensbekenntniß.
- 7. Beim Offertorium bete bie Aufopferung etwa mit folgenden Morten: Bei= ligste Dreifaltigfeit, einiger Gott! ich opfere bir auf biefes hl. Megopfer, alle meine Gedanken, Borte, Berte und Beis ben, vereinbart mit ben Berbienften und Beiben Jefu Chrifti und allen Beiligen, gu teiner größten Ghre und Lob, gu Gh= ren aller feligen Auserwählten, abfonder = lich ber unbeflectten Mutter und Sung = frau Maria, bes bl. Schutengels, wie auch zu Chren meines hl. Namenspatrons, gur Danffagung für alle beine Gnaben und Butthaten , Bur Erwerbung eines gludfeligen Sterbftundleins, mir und mei nen Freunden und Feinden, ju Eroft und Bulf ber armen Seelen und Betehrung ber Sünder. and dan estirio ild dan
- 8. Beim Sanktus sprich: Heilig, heislig, heilig, heilig bist Du, Herr ber Heerschaaren, die ganze Welt ist mit deiner Herrelichkeit erfüllet. Ehre sei Gott, dem Baster und dem Sohne und dem hl. Geiste wie im Ansang jetzt und allzeit in Ewigsteit. Amen.
- 9. Nachher bete das Allgemeine Gebet.
 10. Bei der Aufhebung der hl. Hostie stelle dir Christum vor, wie er am Kreuze erhöht, für uns gestorben und sprich auf dem Knieen und drei Mal demüthig an die Brust schlagend: Jesu, dir lebe ich, Jesu, dir sterbe ich, Jesu, dein bin ich, todt und lebendig! Oder: Jesus, dich liebe ich über Alles! Und dann
- 11. bis zur Aufhebung des Kelches erinnere dich an das am Kreuze vergossene Blut und sprich wiederum, drei Mal an die Brust klopfend: Heiliges Blut reinige mich, heiliges Blut heilige mich, heiliges, kostdares Blut tilge aus die Menge meiner Sünden.

- 13. Nachher bete zu Ghren ber fünf Wunden fünf Bater unfer und fünf Ave Maria fammt bem Glauben für bie Absgestorbenen.
- 14. Vor und nach der Communion des Priefters verrichte die Gebete, welche du bei der wirklichen Communion zu versrichten pflegst.
- 15. Den Segen bes Priesters sollst bu kniend empfangen, dich mit dem hl. Kreuze bezeichnen und sprechen: Es segne mich und sein Bolk der allmächtige Gott Bater, Sohn und hl. Geist und die Seelen der Abgestorbenen ruhen durch Gottes Barmherzigkeit im Frieden. Amen!

Ariegs-Minister Chazal in Belgien. (Mitgetheilt.)

Jemand, ber bie hervorragenden Berfonlichkeiten Belgiens genau kennt und felbst zur Zeit mit einer sehr wichtigen politischen Mission in biesem Lande betraut gewesen, versichert auf Chrenwort bie exakte Richtigkeit folgenden Factums:

Bor 36 Jahren, nämlich im November 1829 veranstaltete die Regierung der Niederlande eine Bolkszählung, nach Alter, Geschlecht und Religion. Jeder Einwohener erhielt einen Zeddel, dessen Rubriken ausgefüllt werden mußten. Dazumal wohnte zu Brüssel, hinter dem Theater de la Monnaie der Sohn eines nach Belgien gestüchteten Königsmörders.

Sein Gewerb bestand im Berkaufe von Tüchern einer Lütticher Fabrik. Der Benannte hatte seine Frau bei sich, einen jüngern Bruder, der seitdem, in einem Alter von 16 Jahren sich selbst entseibt hat, einen Bedienten aus Genf und einen Affen aus Neuholland. In dem Blatte nun, das hernach dem Bolkszählungs-Büreau zugesandt ward, hatte jenes Familienhaupt solgende Ungaben gemacht:

Felix Ch..., Atheist; E..., Mahomebanerin; Gustav Ch..., Seide; Henri, Calvinist; Jocto (der Affe), Ratholit.

Im verflossenen November 1865 biß ein Affe jenen Felig Ch..., Atheist. — Es ist aber dieser kein Anderer, als General Chazal, jetiger Kriegsminister Belgiens. Man weiß aus Zeitungsberichten, daß sein Affe ihm schreckliche Biswunden versetzte, die zuerst selbst des

Minifters Leben zu gefährben ichienen. Remesis! (Chronique de l'Ouest.)

Die wahre Reform und Restauration der katholischen Kirche.

or ame net (IV. Artifel.) film

Wozu nun aber bie Armen = ober Bettelorben, die Dominifaner, Muguftiner, Frangistaner, Minoriten ober Rapuziner 2c., Diefe neuen Cynifer, wie fie bie jegigen Rulturmanner zu nennen belieben? Diefe waren doch wohl nie zeitgemäß. Doch hört! Auch biefe maren und find noch zeitgemäß; waren, befonbers vom Mittelalter an, bis gur gro-Ben allgemeinen, Die meiften Staaten Guropas betreffenben Staatsummaljungen burch Frankreich höchst nothwendig, um bem allgemeinen Lugus und ber Luguria ju begegnen. Dieg Bedürfniß fühlte in Wehmuth schon ber hl. Kirchenvater und Orbensmann Bernarbus felbft, als er in ber Barabel von ber Rirche Chrifti, auf ben Berfall felbit bes hobern und niebern Welt- und Orbenstlerus, und ben badurch theilweifen Berfall bes hl. Glaubens hindeutete. and man my mennen

Der Reichthum, mit welchem ber bobe Abel zwar mit frommem Sinn manche Klöfter ausstattete, sowie ihre weltliche Berichtsbarfeit in ihren großen, oft fürftlichen Abteien gereichte bem Orbensftanbe nicht immer gum Bortheil einer evangeli= fchen Lebensweife und auferbaulichen gefegneten Wirtfamteit. Das vorher fo blühende und nunmehr fo gefuntene Dr= bensleben muß alfo ein neues, fruchtbares, bewegendes Glement in fich aufnehmen, um baffelbe wieber ju feiner urfprungli= chen eigentlichen Beftimmung gurudgufüh= ren, und bann überhaupt bei bem hoben und niebern Welts und Orbens-Rlerus, und burch felben bei allen Glaubigen bas evangelisch-chriftfatholische Leben wieder in Aufschwung zu bringen. Dazu be= ftimmte bie gottliche Borfehung, ber Beift Bottes, welcher ftets bis an's Belt-Ende für bas Fortbestehen ber Rirche und ihres firchlichen Lebens in Glaubensftarte und Beiligfeit forgt, am zwedmäßigften die fogenannten Menbifanten= ober Bettelorben, und vorzugsweise ben Orden bes hl. Frangistus Geraphi= fus. Diefe follten nun burch bas Beis

Spiel ihres abgetobteten, armen, einfachen, in ftrenger USzefe wieber ben erften Unachoreten annahernben und jugleich feelforglichen, mahrhaft apostolischen Lebens, ben moralifchen und firchlich bisziplinari= fchen Berfall wieber jum mahren, firch= lichen, priefterlichen und chriftlichen leben Burudführen. Der Fleifchesluft und Sabfucht, fowie ber Soffarth bes Lebens tonnte nur ber vollfommene Begenfat Gintrag thun; ber Sabfucht, ber Begierlichfeit, ber fundhaften Bracht= und Beltliebe mußte Entfagung, Entbehrung und Demuthigung, welche immer im Befolge ber Urmuth find, gegenübertreten; Stolz und hochmuth aber mußte burch ftrengen Behorfam und heilige Ginfalt ober ben bl. Rinberfinn übermunden mer= ben. Dieg war und ift bie Diffion ber armen ober Mendifanten = Orben, und namentlich bes Frangistus=Drbens, und amar bes bei ber urfprünglichen ftrengen Regel bes hl. Franzistus verbliebenen Rapuziner-Drbens, ber, weil von allen übrigen Orben auf bas innigfte mit ber Pfarr-Baftoral, fomit auch mit dem Bolfe verbunden, wohl ben größten Ginfluß außert.

Und wirklich verfehlte biefe göttliche Institution ihren Zwed feineswegs, befonders jur Beit ihrer Stiftung - ihres höchsten Flores. Durch ihr schones Bei= fpiel beschämt, und gur rühmlichen Rach= eiferung angeregt, fehrte fofort ber hohe und niebere Welt: und Orbenstlerus bei : nahe überall wieber gum mahrhaft firch: lichen Leben, und wenn auch nicht gur Befigtofigfeit, boch gur evangelischen Ur= muth, ber Armuth im Beifte, gurud. Und auch ber leichtfertigere Theil beffel= ben, wollte er in ber Achtung, im Un= feben und im gefegneten Erfolge feines priefterlichen Birfungstreifes mit biefen berühmten Orden gleichen Schritt halten, mußte er ebenfalls, wenigftens annahe= rungeweife, mit biefen im evangelischen Beben wetteifern. of sid gronnball nalds

Aber auch jett noch find die Alöster überhaupt, zur Erhaltung und Beförderung des firchlichen Lebens nothwendig; sind auch jett noch, besonders der Jestuiten Deben, oder die Gesellschaft Jesu wegen dem großen und außerordentlich gesegneten Wirkungskreise zur Bekehrung der Heiden und Berbreitung des wahren

allt, die Armee der Jeluicen und der ean-Glaubens in allen Theilen ber Belt rühmlichft befannt, Bflangfratten ber Religiöfitat und ber Wiffenschaften in allen Zweigen; zeichnen fich vorzüglich in ber ftreng orthobogen Lehre aus, wel= ches auch bie befte Burgichaft fur bie orthodoge Erziehung ber Jugend ift; bies beweist die große Bahl ber ihnen von religiofen Gitern anvertrauten Schuler, welches daher auch die festeste Phalang gegen ben antichriftlichen, heterogenen Beitgeift bilbet; wegwegen ber feindliche Sauptfturm beffelben, nebft ber Suprematie bes Papftes, vorzüglich ben reli= giofen, und zwar auch ben weiblichen Drben giltaffrad nogel fuß ned raarim

So liegt denn zu allen Zeiten die wahre Reform, der Fortschritt und Aufschwung des firchlichen Lebens im Geiste und Wesen der Kirche selbst; und der hl. Geist, der nach der Versicherung Jesu (Matth. 28, 20) selbe dis an's Weltzende unterstützt, leitet und regiert, wird auch für die Zukunft, bei allen Höllenstürmen, für die Erhaltung derselben und ihres heiligen firchlichen Lebens auf die zweckmäßigste Weise Sorge tragen. (Matth. 16, 18.)

Bum Chriftbaum. 2 -

Beim Herannahen des hl. Weihnachtsfestes empsehlen wir guten Eltern, welche ihren braven Kindern ein zweckmäßiges Angebinde zum Christbaume geben wollen, vier hübsche Büchlein, welche soeben von dem beliebten Jugendschriftsteller Pflanz bei Herber in Freiburg in eleganter Außestattung erschienen sind:

- 1) Kinberfrühling für Rinber von 6 bis 10 Jahren.
- 10 bis 12 Jahren.
- 3) Aus Nord und Sud für Rinber von 12 bis 14 Jahren.
- 4) Drei Monate unter bem Schnee für die reifere Jugend.

Jebes Bandchen ift mit 4 gemalten Bilbern geziert und wird gewiß als Weihnachtsgeschenk braven Kindern mehr Freude machen als Spielzeug und Nasch-werk. Diese vier Bandchen reihen sich würdig an die bereits früher erschienenen und von der Kirchenzeitung empsohlenen

vier Kindergeschichten des gleichen Berfassers (1. Unarten der Kinder: 2. Lebensschicksale der Kinderwelt; 3. Aus
alter und neuer Welt und 4. Die Uferkolonisten). Diese acht Bandchen tragen
mit Wahrheit und Recht den schönen
Titel: Kinderfrende!

old rid Rein sin and Arbitan in A

Bisthum Basel. Bom Kanton Luzern ging noch eine Abresse gegen Rebuktion ber Feiertage ein aus ber Pfarrei Root mit 271 Unterschriften. Total ber Unterschriften aus bem Konton Luzern: 19,023 (vide Nr. 37, 46 ber Kirchen-Ztg.).

Solothurn. In ber Rantonsraths= figung vom 12. t. wurde eine Bufchrift an bie gefammte Beiftlichfeit bes Rantons für Erhaltung ber beiben Stifte St. Urs und Biftor und Schonenwerd verlefen. Diefe Bufdrift, welche von fammtlichen 75 Weltgeiftlichen bes Rantons, mit Ausnahme ber B.B. Chorherr Settier und Bfarrer Blafi in Diten, unterzeichnet ift, wird in einem eigenen Begleitschreiben bes Sochwit. Bifchofs Gugenius auf's Barmfte empfohlen, und von bem Lets tern bie Bereitwilligfeit ausgesprochen, mit ber h. Regierung jur Regulirung ber obwaltenben Berhaltniffe in Unterhand= lung zu treten. Die Bufchrift murbe an bie Petitionstommiffion verwiesen. Bezüglich bie Frage über Berminberung ber Feiertage verlas Gr. Lanbammann Digier eine Bufchrift bes Sochwft. Bi= fchofs, in welcher berfelbe erflart, bag er ben Entscheib biefer Ungelegenheit in Rom anhangig gemacht habe, fonne aber nicht mit Stillschweigen bie Thatfache übergehen, baß ein großer Theil ber Geiftlichfeit und bes Bolfes feiner Diogefe fich gegen eine folche Berminberung ausgesprochen habe. gunomiratell ann

In der Sitzung vom 13. beantragte die Petitionskommission Erheblichkeitserklärung des Gesuchs für Nesgulirung der Angelegenheit der Stifte Solothurn und Schönenwerd, worauf Hr. Landammann Bigier den Gang der bisherigen Unterhandlungen in Betreff diefer Angelegenheit darlegte. Nach dieser Erklärung wurde die Petition ohne weitere Bemerkung erheblich erklärt.

Deffentliche Blatter, wie ber Sandels . Courrier' und bie , Solothur : ner = Zeitung' bringen mit Bohlgefal= len die Rachricht, bag bie protestantische Schulgemeinde Luterfofen im Umt Buch= eggberg einen Candidaten tatholifcher Confeffion als Sulf Blehrer angeftellt habe, ruhmen die Tolerang, Die fich in biefer Bahl ausgesprochen, und rufen ber Bemeinde gu: "Glud auf!" - Bir fonnen nicht entscheiben, wie ein großes Daß von Tolerang nothig war, um ben be= fagten BulfBlehrer in eine protestantische Schule paffend ju finden, meinen aber unmaggeblich, ein fatholischer Lehrer, wenn er bie Lehren und Segnungen ber fatholischen Rirche nicht verläugnen will, tonne fo wenig in einer protestantischen Dorfichule am Plate fein, als ein proteftantischer in einer fatholischen. Rur biefes fann jugegeben werben, bag es einem wirklich tatholischen, in feinem Glauben begrundeten und von bem beili= gen Beifte ber Rirche befeelten Lehrer viel leichter fallen muß, zumal einer unbefangenen protestantischen Jugend gegenüber tolerant zu fein, als einem proteftantischen, ben Ratholiten gegenüber, inbem doch ber Protestantismus, im Grunte ohne eigenen Gehalt nur eine fortlaufende Regation, von nichts anderm lebt, als von ber Protestation gegen bie unmanbel= bare, eine, fatholifche Babrheit und Rirche. Das "Reinmenschliche," D. h. eigentlich von jedem religiofen Brund Abgezogene, mag anpreifen, wer die gottliche Unitalt bes Chriftenthums verwirft und in "jeder confessionellen Form" nichts weiteres, als Nathans Ring, b. h. einen frommen Betruganer fennt. Aber bie Bermengerei von Glauben und Unglauben ift nicht bas, mas ber Dahrheit entspricht und nicht bas, mas der Dlenschenfeele Frieden und Beil bringt, weil fie fur bie Wahrheit und Neberzeugung, nicht für geiftlofe Form und unselige Zweifelsucht geschaffen -aft. idadif)

Ruzern. (Gingef.) In hier lebt ein junger Mann, Staatsanwalt Theiler, beffen Helsbenthaten bereits der Fama Bahn brechen und jedenfalls einen Heros erwarten laffen, der noch über Don Quichotte geht. Im Bundespalais in Bern hat er ritterlich, das Bifier gegen alle Bannstrahlen ges

inditre die fieden - engrenne ernien

ällt, die Armee der Jesuiten und der ganzen fatholischen Geistlich feit bestämpft und den Sieg errungen — ins dem die Feinde nicht da waren; den Sieg nämlich, daß er sie auch fürder immer als Abwesende injuriren kann. Und neulich erst im Rathhaussaal zu Luzern galt es einen wahrlich noch viel gefährlichern Feind, — die vertrieb es nen Klosterfrauen von Rathhausen.

Cher foll Rathhaufens Rlofterge= baube bem Boben eben gemacht und Galg barüber geftreut werben, fo lautete fein heiliger Schwur, als bag eine einzige Rlofterfrau in thr ehemaliges Rlofter wieder ben Guß fegen burfte ! Man ficht, ber Mann hat einen farten Glauben; benn mas er an biefen wehrlofen Frauen fürchtet, fann body fürmahr etwas Un= beres nicht fein als bas Gebet. - Go viel fich, bei fo beschaffenen Unzeichen, porauefehen läßt, fann Theiler noch balb einmal Bunbesprafibent werben, vielleicht felbit Großmeifter aller Freimaurer Logen, jebenfalls etwas recht Sohes - im Reiche ber Thrannei und Gewalt, ein Defpot, ber einst nicht nur Soutanen und Monnentutten, fonbern bie Freiheit Aller haßt.

Dierter Jahresberiche bes chriftlichen Mägdevereins. Ginnahmen Fr. 2330. 61; Ausgaben Fr. 549. 35; Salbo Fr. 1781. 26, wovon zur Hülfstaffe Fr. 473. 86, zur Einlagenkaffe der Mitglieder Fr. 1307. 40 gehören. Die Unterftügung der letztern ist für jedes das Doppelte seiner Einzlage, und wenn es bei Vereinswohlthäztern im Dienste steht, das Dreisache derzfelben.

Die Vereinsanstalt hatte Fr. 1173 Einnahmen und Fr. 1135. 40 Ausgaben, Fr. 310 Inventar. (Das übrige Inventar ist geborgt.) Sie beherbergte im Berichtjahr 8 Kostgängerinnen, 17 dienstlose und 11 frankliche Mägde, versah 16 Meisterschaften mit Mägden und 26 mit Aushelserinnen.

Gs war in der letzten Mr. der Kirchenzeitung (in Mr. 49) davon die Nede, wie dieses Jahr an manchen Orten, um die Feier des Jubitäums fruchtbarer zu machen, eine

Reihe von Bortragen gehalten wurde. Das Gleiche geschah nun auch in ber Pfarrfirche ju Triengen. Das Jubilaum wurde bafelbit zwar fchon zu Dftern gefeiert; aber wegen ber vielen Landarbeiten ju biefer Beit und anberer Sinberniffe megen murben bann erft nachträglich noch in ber erften Woche bes Dezember einige bezügliche Bortrage gehalten. Zwei ehrw. PP. Rapuginer, P. Cphrem aus Sarnen und P. Remigius von Surfee behandelten in 16 fehr ichonen Bortragen manche ber wichtigften Glaubens- und Sittenlehren, abnlich, wie es bei eigent= lichen Diffionen ju geschehen [pflegt. P. Cphrem bewährte auch ba wieber feine befannte Deifterfchaft im Bredigt= amte. Auch P. Remigius bewies burch feine grundlichen, eindringlichen und fehr verftandlichen Bortrage, bag auch er auf biefem Relbe Bieles zu leiften im Stanbe ift. Man bewunderte auch allgemein bie binreißende Beredtfamfeit und ben unermublichen Gifer biefer ehrm. Bater. Daß fie aber auch eine gute Wirfung hervorbrachten, bas beweist bie große Menge ber Buborer felbft noch von an= bern Pfarreien her, fowie die Unbacht und ber Gifer, womit bie hl. Saframente empfangen murben. - Um Schluge biefer geiftlichen Uebungen bantte eine Abpronung des Rirchenrathes Namens ber Pfarrgenoffen ben ehrw. Batern Rapuginern, fowie auch bem Sochw. Srn. Rfarrer für ihre Muhe und Unftrengung. Diefer Dant und bie allgemeine Freube, Die fich unter bem Bolfe über Diefe Bortrage und bie bamit verbundenen Un: bachtsübungen fundgibt, ift ein gutes Beichen; es ift ein Beweis, bag bas Bolf biefe Segnungen ber Rirche ju fchagen und zu ehren weiß und bag ber fo reichlich ausgestreute Same bes gott= lichen Wortes noch viele empfängliche Bergen findet und reichliche Früchte bringt. Doge uns barum ber liebe Gott jene eblen Manner, bie fo uneigennutig und eifrig für bas mahre Beil bes Boltes arbeiten, noch recht lange erhalten und fie noch an recht vielen Orten fegensreich wirten laffen. o al genon begi ann auf

Margan. (Gingef.) Der ,Schw. B. berich tet wieber eine recht liebreiche Berfügung ber aargauischen Regierung, bie erftens

ber Bellen und Berbreiting bes mabren

zeigt, wie viel in diesem Kulturstaat firchliche sund Gewissensfreiheit gelten, und
zweitens ein Pröblein bietet, was für Consequenzen die neue Juden-Einbürgerung nach sich zu ziehen geeignet ist. Es
ist nämlich allerhöchstens beschlossen worben: der fatholische Pfarrer von
Wohlen sei anzuhalten, eine jübische She in der dortigen Pfarrfixche von der christlichen Kanzel
herab zu verfünden. — Soll dieses
wirklich geschehen mussen?

Buchandlung in Schoffbaufer

- Da sich in Aristau für eine Untersehrerstelle Niemand fand, so wählte die Gemeinde einstimmig eine Lehrschwester, die mit tüchtigen Zeugnissen versehen ist. Das wird im "Freischütz" und ansdern liberalen Blättern für ein großes Unglück betrachtet. Sie rufen: Samiel hilf! Stellt Lehrer aller Sorten von Unglauben an, nur nicht ultramontane, d. h. wirklich katholische!
- Die weit die geheime Hand der Freimaurer hier geht, zeigt die Nachricht, daß es der Einwirfung der Freismaurerei zuzuschreiben sei, daß neulich
 nach dem Todesfall eines geachteten Mannes, der über Nacht eintrat, die Lesgal-Settion an dem Leichnam unterlassen
 wurde, was doch gewiß im Interesse der
 Bissenschaft gewesen wäre.
- Baben. Es hat sich hier ein Frauenverein gebildet, welcher wöchentlich einen halben Tag für arme Kirchen arsbeitet. Möge berselbe manchem Bedürfsniß abhelfen und viel Gutes wirken!

Unterwalden. Stang. (Brief.) Unfer Adventprediger, Hochw. P. Urban, behandelt die hl. Kirche als Trägerin ber driftlichen Civilisation, Die Forberin der Wiffenschaften und Runfte, Die Bflegerin ber Urmen, bie mahre Schugmehr gegen ben Berfall ber Reiche und Ratio= nen. Bundig und mit schlagenden Beweifen, ftraft ober widerlegt er die Lugen und Borurtheile, mit welchen bie modernen Gögendiener bes Materialis= mus gegen bie bl. Rirche auftreten : als bemme fie ben Fortschritt, fei eine Fein= Din ber Freiheit und Biffenschaften und verfümmere ben bürgerlichen Wohlftanb burch ihre Feiertage, ben glanzenden Rul= tus, Die Bracht ihrer Tempel, Die Beiträge an fatholische Unternehmungen und

anland midd and and 736 Mit ben Waffen ber Stiftungen 2c. Mahrheit weiß ber fromme Beiftesmann bie nichtigen Bormurfe biefer Art, bie Lügen, Berleumbungen, Entftellungen unb Berbrehungen ber Ungläubigen ju wiber= legen und feinen Buhörern burch Thatfachen ju zeigen, baß bie Rirche, wenn fie ben Gögendienft bes Materialismus befampft, eben baburch, bie Bemiffens haftigfeit, die Urbeitfamfeit und Rüchternbeit, die bausliche und öffentliche Befittung, und fomit ben Bobiftand ber Familien und ber Bolfer beforbert.

Freiburg. Das Jubilaum für bie beutsche Pfarrei in der Stadt hat bez gonnen. Es predigen die HH. P. Anizet, Kapuziner-Provinzial und P. Roman Lector (Prof. d. Theol.) im hiesigen Kapuzinerkloster. Kein Bunder, daß bei so ausgezeichneten Rednern die große Kirche beinahe jedesmal dicht gedrängt vom gläubigen Bolke ist; der beste Protest, den man den Spöttern über das Jubilaum entgegensehen kann. Mögen die vortrefflichen Worte der beiden Hochw. Perren nicht nur zu Herzen dringen, sondern auch dauerhaste Früchte tragen.

Rirchenstaat. Der Papst hat ein Anlehen von 9 Mill. Studi mit ben Häusern Nothschild und Fould abgeschlofsen. Das Königreich Italien bringt seine Anlehen nicht an Mann, wobl aber bas "schwankende" Papstthum! — Chrlichkeit währt doch am Längsten!

Tir heil, Me

Desterreich. Der Kelch, bessen sich P. Petrus Canisius beim hl. Meßzopser bediente, ist von der f. f. orienta-lischen Akademie in Wien, durch das f. f. Ministerium in die Hände des Hochwst. Frn. Kardinal-Fürsterzibischofs Rauscher gekommen. Dieser läßt nun den Fuß des Kelches auch aus Silber ansertigen, dann schenkt er ihn dem Domschatze von St. Stephan.

Sin Pfarrer der Leitmeriger Diözese hat der Redaktion des "Desterr. Bolksfr." einen Peterspsennig von 300 fl. übermittelt mit folgender Beischrift: "Ich fühle mich bedrängt (gedrängt!) dem so schändlich beraubten und immer noch hart bedrängten heiligen Bater in Rom die beiliegende Summe, einen Theil meines

Erfparten, als Beterspfennig bemuthig ju Fugea gu legen.

med "thamestaferatile angulation" bon

Prengen. Der in München so schnell gestorbene Geheimrath Aulit, hat in seinem Testamente 20,000 Thir. zur Errichtung einer neuen katholischen Pfarrei in Berlin (in dem Potsdamer Biertel) und dem St. Hedwigs Rranken - Haus 2500 Thir. zur Stiftung eines Freibettes vermacht.

Bom Büchertisch.

von Dr. M. G. Riffs und

Von fruher bereits in tiefem Blatte empfohlenen Schriften haben wir heute folgende Fortsetzungen ober neuen Auflagen anzumelben:

- 1) Exempel = Gebetbuch von 3. E. Schmid (Schaffhausen Hurter) neueste mit einem Stahlstich illustrirte Auslage, an Inhalt und Ausstattung ausgezeichnet.
- 2) Bon Dr. Alban Stolz's vortreffelicher Legende ober Christlichem Sternhimmel ist die dritte und vierte Lieserung der dritten mit großen Holzstichen illustrirten Ausgabe erschienen; dasselbe umfaßt die Legenden vom 24. März bis 9. Juni. (Freiburg Herder.)
- 3) Bon ben Lebensbildern der Heisligen von Dr. Theodor Stabell ift bereits die eilfte und zwölfte Lieferung ausgegeben worden. (Schaffhausen Hurzter.) Auch diese lehrreiche und erbauliche Legende nimmt also einen guten Fortzgang.
- 4) Bon ben beliebten Handbüchern für das priesterliche Leben unter der Redastion des Hochw. P. J. Holzwarth sind wieder zwei Bände uns zugesommen: der XI. "Lesebüchlein für die Pfarrherren" von J. Adjuto (3. und Schlußbändchen) und der XII. "Das priesterliche Leben oder Muse aus allen Jahrhunderten an das Herz der Briester." (Bon diesen Rusen beingt der 12. Band die Ruse aus der Kirche der Martyrer, von Holzwarth. (Schaffhausen Hurter.)
- 5) Auch die "Bibliothet für innerliche Seelen" schreitet vorwärts; das
 neueste uns zugekommene IV. Fest enthält eine aszetische und moralische Blumenlese aus den Schriften je ner Heiligen, welche nicht zu den Kirchenvätern
 oder Ichrern gehören, ist nach dem Französischen von Theophilus Presbyter bearbeitet und mit einem Stahlstich (Franz
 Ussiss) geziert. (Schaffhausen Hurter.)
- 6) Als neue Auflage verdienen auch bie inhaltreichen "Betrachtungen über

bas allerheiligfte Altarsfaframent" von 3. G. Gofer (Schaffhaufen Surter) eine

neue Grmahnung und ebenfo

7) Das fehr praftifche Buchlein "Bollständiges Rubrifenbuchlein für den fatholischen Meffner" und beffen Benütung und Unwendung ben Sigriften und DeB= bienern gu Stadt und Land nicht genug empfohlen morben fann. (64 S. in 120. Burter Schaffhaufen, 2. verbefferte Muflage mit bischöflicher Benehmigung.)

8) 2118 Fortsetzungen zeigen wir noch an bas Erscheinen bes zweiten Banbes von Zeine Chriftus, die Bonne bes Menschengeschlechts, verfaßt von Dregelius, Soc. Jes., beutsch bearbeitet von Dr. Bf. S. Kill und

9) das Erscheinen des dritten Bands vom "Leben der Rirche, bargestellt in liturgischen Predigten von Simon Ruoll," enthaltend ben Pfingfifreis in feinen Geremonien ober ver h1. Bei ft und feine Gnabenwirfungen burch bie Rirche. Rr. 8 ift von Rirchheim in Maing und Dr. 9 von Burter in Schaffhaufen verlegt und beide Fortfetungen bestätigen bas gunftige Urtheil, welches bei bem Gricheinen ber erften Banbe ausgefprochen worden.

Personal-Chronik.

Ernennung. [Bagern.] Bum Pfarrhelfer in Reuenkirch ist Hochw. Hr. Raplan Schwander in Malters gewählt worden.

Ausschreibung. [Lugern.] Da fich für bie Bfarrheifer-Pfrunde in Root fein Bewerber gezeigt hat, fo fab fich bie Gemeinbe bewogen, bas Gintommen bes Pfarrhelfers um 200 gr. aufzubeffern. Es beträgt nun 1512 Fr. Die Pfrunde wird nun nochmal gur Bewerbung ausgeschrieben, mit Unmelbungsfrift bis 21. Dez.

R. I. P. [Bugern.] Sem Rapuginerflofter auf bem Befemlin ftarb ben 11. b. Morgens Des Senior P. Julius Tillier von Rap= perswil, geboren 1803, Rapuziner feit 1823.

[Burid.] In Burid, ftarb an Musgehrung Sochw. Gr. Beda Blattmann, ebemaliger Ronventual bes aufgehobenen Rlofters Bfafers, im 57. Altersjahr. Bon ben 19 Rapitularen, bie 1838 bas Gotteshaus verließen, leben noch 9, bie jest gufammen ein Alter von beinabe 600 Sahren gablen.

Offene Correspondeng. Die Ginfenbungen : "Aargauische Theologie," "Die fathol. Schweigerblatter," ", Ueber bas Dienftbuchlein von 2. Rift," ,, Gin Bort über Baftoral Confe-rengen," ,, Barnung bes Sochwft. Bifchofs bon St. Wallen gegen confessionelle Friedens: florung" werben höflich verbanft und balbigft benügt.

Verlag der Fr. Hurter'schen Duchhandlung in Schaffhausen.

geigt, wie viel in die au Kulturfiaat firch

line fund Gewiffenstreiber Predigten.

Bon Fr. Lorinfer, fürstbischöflichem Consistorialrath und Pfarrer in Breslau. Erfter Band. (Beihnachtstreis.) Fr. 6. 30.

Der hauptfächftlichste Zweck, welchen ber Berfaffer bei ber Berausgabe biefer Bredigten im Auge hatte, war, ein fatholifches Erbauungsbuch zu liefern, welches Die Geheinniffe bes Rirchenjahres und Die wichtigften Glaubensmahrheiten in allgemein faglicher und fur bas leben fruchtbarer Beise erflart, und benen, welche verhindert find, das Wort Gottes in ber Kirche zu hören, einen Erfatz fur bie Ent: behrung der mundlichen Lehre gewähren fann.

er römische Katechismus,

herausgegeben auf Befehl der Kirchenversammlung von Trient, in Kanzelvor-trägen, vertheilt auf die Sonntage des Kirchenjahres und mit Zugrundelegung ber fonntäglichen Evangelienabschnitte, gehalten von Fr. Runger, Canonifus an der Kathedrale zu Breslau. 1. Jahrgang. Fr. 5.

Diefe neue Arbeit bes berühmten Rangelredners burfte wohl ihrer gangen Un= ordnung nach die erste und einzige auf biefem Bebiete fein und die allgemeinfte Berücksichtigung verdienen.

in seinen Ceremonien oder der hl. Geift und seine Gnadenwirfungen durch die Rirche, geschildert von G. Anoll. (A. u. d. I.: Das Leben ber Rirche, dargestellt in lithurgischen Predigten von S. Knoll. Dritter [Schluß=]

> Band I. enthält: Die Ceremonien der heil. Meffe. Fr. 3. Die heil. Weihnachts- und Ofterzeit. Fr. 5. II.

irchen - Ornaten - Yandlung

Höchle-Sequin in Olten.

Der Unterzeichnete empfiehlt ber Bochw. Geiftlichteit und ben Rirchengefellschaften fein frisches Lager in Rirden=Baramenten, in Seiben= und Goldgeweben, Stickereien jeder Urt, Halbseiden- und Wollen-Stoffen nach jeder firchlichen Urt und zwar: Meggewänder mit und ohne Kreuze, Bela, Pluviale, Dalmatiken, Baldachine, Fahnen, Chorrode, Alben und Spiten für jeden firchlichen Gebrauch 2c. , Rirchen= gefäße, Monftrange, Relde, Bermahrfrenge, Krengpartifel, Lendter, Lamben, Opferkannden, Rauchfäßer, Ranontafeln und Miffale 20. nach bem Runft= und Rultus-Berein bearbeitet, befonders in firchlicher Beifftiderei und Spiken. Much die beliebten und foliden Bledblumen für Altare und Rrange nach ber Ratur, neueftes Rabritat. Much beforgt alle Reparaturen und Ausführungen von Aufträgen prompt, ju ben billigften, aber firen Breifen.

Ferner empfehle mein Beigwaaren-Lager fur jebes Beburfnig bem verehrten Bublifum zu Stadt und Land, alles von ben erften und beften

Quellen, in Geweben und Stidereien, billigft.